

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 11 (1860)

Heft: 1

Artikel: Waldbau-Schulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5) Durch welche Mittel lässt sich in denjenigen Kantonen, welche noch ohne genügende forstpolizeiliche Gesetzgebung sind, auf Verbesserung des Forstwesens am besten hinarbeiten?

6) Wie wird beim Holzanbau die Kraft des Bodens am sichersten erhalten und befördert?

7) Mittheilung über interessante Gegenstände des gesamten Forstwesens.

Für das Komite des schweiz. Forstvereins:

Der Präsident: J. Wielisbach, Forstinspektor.

Der Aktuar: A. Meisel, Forstinspektor.

Waldbau-Schulen.

Dass für unsere schweizerischen Forstverhältnisse die Heranbildung tüchtiger Bannwarte eben so wichtig, wenn nicht noch wichtiger ist, als die Vorsorge für die Ausbildung der verwaltenden und inspizirenden Beamten, wird kaum im Ernsteste bestritten werden können. Letztere könnten ihre Kenntnisse am Ende auch auf ausländischen Forstanstalten suchen, während dagegen die Heranbildung der untern Forstbeamten, nur im eigenen Lande und speziell auch nur in jedem einzelnen Kanton auf zweckentsprechende Weise geschehen kann. Ohne gute, praktische und verständige Unterbeamte, mögen selbe nun Unterförster, Forstgehülfen, Waldhüter, Forstaufseher oder Bannwarte heißen, würden aber auch die ausgezeichnetsten Kenntnisse, die größte Thätigkeit und Fähigkeit der inspizirenden und verwaltenden Beamten nur wenig Erfolge im Walde selbst hervorzubringen im Stande sein, weil es denselben bei der großen Ausdehnung der Verwaltungs- und Inspektions-Bezirke, in der Regel unmöglich sein wird, die Arbeiten selbst zu leiten und zu überwachen. — Das Bedürfniss guter Bannwarte, die einige Kenntniß des Kultur-Wesens und der praktischen Walddarbeiten überhaupt besitzen, hat sich deshalb je länger je mehr fühlbar gemacht und die Zahl der Kantone, welche Waldbau-Schulen einrichten, mehrt sich stets fort. Es ist dies ein entschiedener Fortschritt in unserem Forstwesen und des-

halb begrüßen wir auch mit Freunden die Nachricht welche der „Bund“ am Schlusse des Jahres 1859 aus der Sitzung des großen Rathes von Bern in folgender Fassung brachte:

„Der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen verpflichtet die Gemeinden und Korporationen, längstens bis zum 1. Januar 1875 die fraglichen Pläne nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen, und sichert Denjenigen, die dieser Vorschrift innert der nächsten 10 Jahre nachkommen, an die Kosten der Vermessung und Forstbetriebs-Einrichtung einen Beitrag bis auf 10 % zu.“

„Ein anderer Gesetzesentwurf will eine Waldbauschule mit der Ackerbauschule verbinden, einen Waldbaulehrer, der an beiden Schulen den forstwissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen hat, mit Fr. 1500 — 2000 und freier Station honoriren und die Schule eröffnen; sobald sich sechs Zöglinge, die ein Kostgeld von 300 bis 400 Fr. zu bezahlen haben, zur Aufnahme melden.“

„Eine regierungsräthliche Verordnung vom 30. November ordnet Bannwartenkurse an, welche jeweilen eine Woche im Frühling und eine Woche im Herbst abgehalten und bei welchen der Unterricht in der Regel durch den Kreisoberförster ertheilt werden soll. Gemeinden und Korporationen, die ihre Bannwarte den Kurs vollständig machen lassen, erhalten aus dem Kredite: „Förderung des Forstwesens“ Fr. 10 als Beitrag.“

Wir können uns zwar keine ganz klare Vorstellung von der hier in Aussicht gestellten Waldbauschule machen, da dieselbe wie es den Anschein hat, das ganze Jahr ihre Schüler in Permanenz beschäftigen würde, was uns für den vorhabenden Zweck viel zu lange und die den Schülern dadurch verursachten Kosten viel zu hoch erscheinen, während wir dagegen der bestimmtesten Ansicht sind, daß die Dauer der angemeldeten Bannwartenkurse von nur 8 Tagen im Frühling und 8 Tagen im Herbst entschieden zu kurz gegriffen ist, um den Schülern auch nur das Nothdürftigste dessen gründlich beizubringen was sie, namentlich im Praktischen in ihrer Stellung als Bannwarte unbedingt wissen müssen, um ihrer Stelle mit Erfolg zu warten. — Im Kanton

Aargau, der wohl mit seiner im Herbst 1847 eingeführten und seither konsequent fortgesetzten Waldbauschule (die namentlich durch den damaligen Reg.-Rath Lindenmann und Forstinspektor Gehret ins Leben gerufen wurde) diese Richtung zuerst ein schlug, hat man sich überzeugt, daß mit einem Kurse von 3 Wochen im Frühling oder Herbst und einem achtägigen Wiederholungskurse im Sommer, wie dieselben bisher bestanden, der Zweck nicht genügend erreicht werden könne und dies hat zu einer Neorganisation der Waldbauschule geführt, die nun mit 1860 ins Leben tritt. Es dürfte manchem Leser von Interesse sein die neue Organisation kennen zu lernen und von verschiedenen Seiten um dieselbe angefragt, scheint es mir am einfachsten alle diese Anfragen dadurch zu beantworten, daß ich das „Reglement der aargauischen Waldbauschule vom 7. Wintermonat 1859“ in seiner ganzen Ausdehnung wie folgt hier mittheile.

„Der Regierungsrath des Kantons Aargau

In näherer Organisation der bestehenden Aargauischen Waldbauschule beschließt:

§ 1. Die in Lenzburg bestehende Aargauische Waldbauschule zu Bildung von Gemeindesörgern und Bannwarten wird durch einen Lehrer und einen Gehülfen geleitet. Diese werden auf gutächtlichen Vorschlag des Direktors des Juriens vom Regierungsrathe gewählt.

§ 2. Der Unterricht in der Waldbauschule zerfällt in einen Frühlingskurs und in einen Herbstkurs von je drei Wochen.

Jeder Schüler hat beide Kurse zu besuchen. Der Eintritt in die Schule findet beim Beginn des Frühlingskurses und der Austritt aus derselben am Schlusse des Herbstkurses statt.

§ 3. Die Zahl der Schüler einer, beide Kurse umfassenden Unterrichtsperiode wird auf höchstens 25 bestimmt.

Der Unterricht ist unentgeldlich.

§ 4. Der Unterricht wird ertheilt:

- 1) durch Vornahme von Waldarbeiten;
- 2) „ theoretische Vorträge.“

Der Unterricht in den Waldarbeiten bildet den Hauptunterricht.

Die theoretischen Vorträge sind in der Regel auf die Zeit zu beschränken, wo die Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 5. Als Walddarbeiten werden namentlich vorgeschrieben:

- a. Anlage von Saatschulen, Saatkämpen und Pflanzschulen, mit Hinweisung auf die Behandlungsweise der verschiedenen Holzarten während den ersten Altersjahren und bis zur Verpfanzung an den Ort der Bestimmung, und auf die zweckmäßige Erziehung der Pflanzen mit starken Pfahlwurzeln.
- b. Anzeichnung regelmäßiger Durchforstungen im Nieder-, Mittel- und Hochwald, in verschiedenen Altersperioden.
- c. Aufastungen, unter Erklärung und mit Gebrauch der verschiedenen bessern Werkzeuge.
- d. Abtrieb von Nieder-, Mittel- und Hochwald, unter Angabe der Regeln für die wieder zu bestellenden Holzarten.
- e. Waldfeldbau, Zwischennutzungen in den Waldkulturen.
- f. Kultur der verschiedenen Waldbetriebsarten, auch des Vorwaldbetriebs, mit Feststellung der passenden Holzarten und der innezuhaltenden Entfernung.
- g. Benutzung eines Waldplanes, einer Bestandeskarte, Orientierung und Distanzenermittlung, unter Erklärung des verkleinerten Maßstabes und der Flächenberechnung.

§ 6. Der theoretische Unterricht ist hauptsächlich über folgende Gegenstände zu ertheilen:

- a. Theoretische Begründung aller im Walde gemachten Arbeiten, unter Stellung von Fragen an die Schüler zur mündlichen Beantwortung.
- b. Erklärung der verschiedenen Waldbetriebsarten, ihrer Nothwendigkeit, und nach welchen Grundsätzen dieselben zu wählen sind.
- c. Lehre über die vorzüglichsten Waldbaumarten, deren Anbau-Würdigkeit und Anbau-Fähigkeit im Forstbetriebe, die Art und Weise ihrer zweckmäßigen Vermehrung und Erziehung.
- d. Naturgeschichte der wichtigsten Holzarten des Waldes. Erklärung über Blüthezeit, Samenreife, Samenabfall, Ein-

sammlung und Aufbewahrung des Samens, sowie der Samenarten.

e. Darstellung der Wichtigkeit der Waldwege und Anleitung zu deren Erstellung; ebenso bezüglich der Marken, deren Arrondirung, Aufsicht u. s. w.

f. Unterricht im Holzmessen liegender Stämme und deren Berechnung mittelst der Kubiktabelle; Uebungen im Okularschäzen von Stämmen und kleiner Bestandesflächen.

§ 7. Am Schlusse des Herbstkurses findet eine durch die Direktion des Innern anzuordnende Prüfung statt. Den Schülern werden je nach ihrer Befähigung Patente zur Anstellung als Gemeindesförster oder Bannwarte ertheilt.

§ 8. Zur Anschaffung der erforderlichen Werkgeschirre wird vom Staate jährlich ein Beitrag bis auf Fr. 50 verabreicht.

§ 9. Die Besoldung des Lehrers der Waldbauschule ist auf jährlich Fr. 350 und diejenige des Gehülfen auf Fr. 250 festgesetzt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement soll gedruckt, durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Regierungs-Rathes,
Der Landammann, Präsident: Hanauer.

Der Staatschreiber: Ringier.

Wir glauben und hoffen mit dieser neuen Einrichtung einen guten Schritt in dieser wichtigen Angelegenheit vorwärts gekommen zu sein, da man nun bei 6 Wochen Lehrzeit ausreichen wird mit den Schülern das Nothwendigste im Praktischen der Wald-Arbeiten gründlich zu durchgehen. -- Als Notiz mag hier noch bemerkt werden, daß seit dem Herbstkurs 1847 bis und mit dem Herbstkurs 1859 (in 25 dreiwöchentlichen und 12 achttägigen Sommerkursen) die aarg. Waldbauschule von 342 Schülern frequentirt wurde, von denen 301 Schüler Wahlfähigkeitszeugnisse als Bannwarte ausgestellt erhielten.